



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

### Mitteilung 528

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 00551  
Richtlinie (EU) 2015/1535  
Übersetzung der Mitteilung 527  
Notifizierung: 2022/0863/F

Feststellung der Kommission: Die Notifizierung bezieht sich auf einen Gegenstand, der in einem dem Rat vorgelegten Vorschlag erfaßt ist (Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Feststellung verlängert die Stillhaltefrist bis zum 15-12-2023.

(MSG: 202300551.DE)

1. MSG 528 IND 2022 0863 F DE 15-12-2023 08-03-2023 COM 6.4 15-12-2023

2. Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2022/0863/F - C50A

5. Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 übermittelten die französischen Behörden der Kommission am 14. Dezember 2022 den Entwurf „Dekret über die Verpflichtung, unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse ohne eine Verpackung, die ganz oder teilweise aus Kunststoff besteht, zum Verkauf anzubieten“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“), der unter der Referenznummer 2022/863/F eingetragen wurde.

Aus der Mitteilung geht hervor, dass der notifizierte Entwurf gemäß dem Beschluss des französischen Staatsrats die Zeitpunkte des schrittweisen Inkrafttretens für bestimmtes Obst und Gemüse, das unter das Dekret Nr. 2021-1318 vom 8. Oktober 2021 fällt, ändert.

Die französischen Behörden weisen darauf hin, dass die französische Regierung, um die Hersteller bei der Umsetzung des Verbots der Ausstellung von unverarbeitetem frischem Obst und Gemüse in Kunststoffverpackungen (enthalten in Artikel 77 des Gesetzes über die Bekämpfung von Abfällen und über die Kreislaufwirtschaft vom 10. Februar 2020, das vorsieht, dass Einzelhandelsgeschäfte, die unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse zum Verkauf bereithalten, ab dem 1. Januar 2022 zum Verkauf ohne Kunststoffverpackungen anbieten müssen), das Dekret Nr. 2021-1318 vom 8. Oktober 2021 erlassen hat, in dem das schrittweise Inkrafttreten dieser Verbote für Obst und Gemüse vorgesehen ist, das zwischen 2022 und 2026 in Kraft treten soll.

Die nationalen Behörden weisen ferner darauf hin, dass der französische Staatsrat eine Reihe von Gerichtsverfahren gegen das Dekret eingeleitet und am 9. Dezember 2022 für nichtig erklärt hat (Entscheidungen Nr. 458440, 459332, 459387, 459398 vom 9. Dezember 2022), da das französische Recht das schrittweise Inkrafttreten dieser Verbote nicht zulässt. Der Verordnungsentwurf, der Gegenstand dieser Mitteilung ist, stellt daher die Änderung der Zeitpunkte des schrittweisen Inkrafttretens für bestimmte unter das Dekret Nr. 2021-1318 vom 8. Oktober 2021 fallende Obst- und Gemüsesorten im Einklang mit dem Beschluss des französischen Staatsrates dar.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission veranlasst, den folgenden Beschluss über den Aufschub der Annahme zu erlassen.

Artikel 1 des Dekretentwurfs sieht die Definition von „Obst und Gemüse“, „unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse“, „Verpackung“, „Kunststoff“ und das Verzeichnis von Obst und Gemüse vor, die nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung unterliegen, da sie sich beim Verkauf in loser Schüttung verschlechtern könnten.

Artikel 2 des Entwurfs gestattet die Verwendung von Verpackungsvorräten, die bis zum 31. Dezember 2023 ganz oder teilweise aus Kunststoff hergestellt werden, für bestimmte unter das Gesetz fallende Obst- und Gemüsesorten.

Der Entwurf regelt die Verwendung von Verpackungen und fällt damit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (angenommen auf der Grundlage des heutigen Artikels 114 AEUV, der Rechtsgrundlage für den Binnenmarkt).



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Am 30. November 2022 schlug die Kommission eine Verordnung zur Ersetzung der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle vor (d. h. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 und zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG).

Diese Überarbeitung zielt darauf ab, die Entstehung von Verpackungsabfällen zu vermeiden, deren Menge zu verringern und die Wiederverwendung und Wiederbefüllung zu fördern, um sicherzustellen, dass alle Verpackungen auf dem EU-Markt bis 2030 auf wirtschaftlich vertretbare Weise stofflich verwertet werden können, und um die Verwendung von recycelten Kunststoffen in Verpackungen zu erhöhen, wodurch eine hochwertigere stoffliche Verwertung ("geschlossener Kreislauf") und die Substitution von Neumaterialien ermöglicht wird.

Zu den wichtigsten Maßnahmen, die im Verordnungsentwurf vorgeschlagen werden, gehören Ziele für die Verringerung von Verpackungsabfällen auf Ebene der Mitgliedstaaten sowie verbindliche Wiederverwendungsziele für Wirtschaftsakteure für ausgewählte Verpackungsgruppen, die Beschränkung von Überverpackungen und bestimmten Formen unnötiger Verpackungen, die Unterstützung von Wiederverwendungs- und Nachfüllsystemen, die Festlegung von Kriterien für die Wiederverwertbarkeit aller Verpackungen, Mindestquoten für den Recyclinganteil von Kunststoffverpackungen, Beschränkungen von besorgniserregenden Stoffen in Verpackungen, obligatorische Systeme für die Rückführung von Kunststoffflaschen und Aluminiumdosen, eine harmonisierte Kennzeichnung von Verpackungen und Abfallbehältern, um die ordnungsgemäße Entsorgung von Verpackungsabfällen durch Verbraucher zu erleichtern, sowie eine weitere Harmonisierung der Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung, die Sammlung von Abfällen und die Berichterstattung.

Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf enthält spezifische Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Formen unnötiger Verpackungen, einschließlich Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht von weniger als 1,5 kg.

Folglich fallen alle Bestimmungen des notifizierten Entwurfs in den Anwendungsbereich des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 und zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG. Die Kommission möchte die französischen Behörden ferner daran erinnern, dass die Mitgliedstaaten nach der Annahme der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle nicht mehr in der Lage sein werden, nationale Vorschriften zu Themen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, die unter harmonisierte Vorschriften gemäß jener Verordnung fallen. In Artikel 6(4) der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist Folgendes vorgesehen: „Die Mitgliedstaaten nehmen den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5(1) dieser Richtlinie bei der Kommission an, wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt die Feststellung bekannt gibt, dass der Entwurf der technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder einen Beschluss im Sinne des Artikels 288 AEUV vorgelegt wurde.“

Daher werden die französischen Behörden gemäß Artikel 6(4) der Richtlinie (EU) 2015/1535 ersucht, die Annahme des notifizierten Entwurfs um einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Eingang der betreffenden Mitteilung bei der Kommission zu verschieben.

Diese Frist läuft demnach am 15. Dezember 2023 ab.

Die Kommission stellt fest, dass gemäß Artikel 6(6) der Richtlinie (EU) 2015/1535 „Die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Verpflichtungen entfallen,

(a) wenn die Kommission den Mitgliedstaaten mitteilt, dass sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Rechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen,

(b) wenn die Kommission die Mitgliedstaaten von der Rücknahme ihres Entwurfs oder Vorschlags unterrichtet oder

(c) sobald ein verbindlicher Rechtsakt vom Europäischen Parlament und vom Rat oder von der Kommission erlassen worden ist.“

\*\*\*\*\*

Thierry Breton  
Mitglied der Kommission  
Europäische Kommission



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

Fax: +32 229 98043

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)